

Satzung

des

Bouleclub-Weisweil e.V

vom 21.04.2016

Eintrag im Vereinsregister

Amtsgerichte Freiburg im Breisgau

VR: 270413

§1

Name, Sitz des Vereins

Der am 07. Februar 2004 gegründete Boule-Club hat seinen Sitz in D-79367 Weisweil.

Er soll laut Gründungsversammlung in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen:

Bouleclub-Weisweil e.V.

§2

Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Boule- und Pétanquesports, auch im binationalen Bereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Pflege von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weisweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Boule, Boccia & Pétanque – Verband Baden-Württemberg e.V. (BBPV) erwerben und beibehalten. Die beschlossenen Satzungsbestimmungen werden vom Verein und seinen Mitgliedern als für sich verbindlich anerkannt; ebenso die Ordnungen des Landessportbundes und der Mitgliederverbände des Baden-Württembergischen Sportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder willkürliche Vertreter ist ausgeschlossen.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher in seiner darauf folgenden Sitzung dann auch über die Annahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, zu erklären.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Quartal im Rückstand sind (nach einmaliger schriftlicher Mahnung) oder wenn ansonsten ein wichtiger Grund für den Ausschluss (Vereinschädigendes Verhalten) vorliegt.

Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder, können gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgeändert werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig und nicht anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zuwendungen (z.B. Spenden) für den Verein.

§6

Mitgliedschaftsbeiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Zahlungsrückstände von mehr als einem Quartal (nach einmaliger schriftlicher Mahnung) ziehen im Regelfall automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft nach sich (siehe §5).

§7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer (Öffentlichkeitsreferent)

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt jeweils allein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und

- e) dem Sport- und Jugendwart
- f) dem Platzwart
- g) einem oder mehreren Beisitzern

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die gegebenenfalls auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt eines

anderen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder übertragen.

§10 Ordnungen

Nach erfolgtem Beitritt im BBPV-Baden-Württemberg werden die Ordnungen wie z.B. die Sportordnung, Disziplinarordnung etc. in vollem Umfange beachtet und anerkannt.

§11 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Jahres – soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Dazu ist spätestens 2 Wochen vor dem vom Vorstand bestimmten Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weisweil und in Schriftform (per Brief, Fax oder Email an die Mitglieder) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Der Vorstand muss auf Verlangen eines Drittels (1/3) aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu Wahlen können nur persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden, es sei denn, dass eine schriftliche Einverständniserklärung für ein bestimmtes Amt vorliegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) Jahresbericht, sowie den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge müssen nicht, können aber bei der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden; hierüber entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Dringlichkeitsanträge während einer Versammlung können nach mündlichem Vortrag und Begründung – bei einer Gegenrede – nachträglich noch in Schriftform gestellt werden. Danach erfolgt die Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Entsteht bei der Wahl Stimmgleichheit, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Ausnahmsweise können Wahlen auch per Akklamation, also durch Zuruf (Handhebung oder Abstimmkarte) erfolgen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterschreiben.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Mitgliederversammlung fassen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine schriftliche Einladung mit diesem Top erforderlich.